

BL_GERICHTE 735 2013 286 / 166 vom 21. Dezember 2012

BL Gerichte, 2012-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_2013_286_166

FR: BL_GERICHTE 735 2013 286 / 166 du 21 décembre 2012

IT: BL_GERICHTE 735 2013 286 / 166 del 21 dicembre 2012

Regeste

Invalidenrente

Erwägungen

E. 1

Für die vorliegende Streitigkeit über Ansprüche einer versicherten Person gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung ist nach Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und § 54 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, zur Beurteilung sachlich zuständig. Art. 73 Abs. 3 BVG regelt die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten berufsvorsorgerechtlicher Natur. Gerichtsstand ist demnach der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt war. Der Kläger ist Geschäftsführer der C. GmbH in X. . Damit ist das Kantonsgericht für die Beurteilung der gegen die Beklagte erhobenen Klage auch örtlich zuständig. Auf die im Übrigen formgerechte Klage ist einzutreten.

E. 2

Streitig ist die von der Sammelstiftung B. vorgenommene Überentschädigungsberechnung. Uneinigkeit unter den Parteien besteht hinsichtlich des anrechenbaren Erwerbseinkommens des Klägers. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass die von der Arbeitgeberin an den Kläger geleisteten Zahlungen Erwerbseinkommen darstellen würden und als solche vollumfänglich in die Überentschädigungsberechnung einzurechnen seien. Demgegenüber wendet der Kläger ein, dass die vollen Lohnzahlungen der Arbeitgeberin bei einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit von 40% kein Entgelt für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung sein können. Vielmehr seien die Zahlungen der Arbeitgeberin als Soziallohn zu werten und in diesem Umfang nicht anrechenbar.

E. 3

Gemäss Art. 34a Abs. 1 BVG erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile der Versicherten oder deren Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen. Gestützt darauf bestimmt Art. 24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung BVV 2, dass die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Abs. 1). Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und

Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet (Abs. 2). In gleicher Weise sieht das Vorsorgereglement der Beklagten in Ziff. 4.7.1 Abs. 3 vor, dass als anrechenbare Leistungen solche gelten, die von gleicher Art und Zweckbestimmung sind. Dazu gehören namentlich Renten und Kapitalleistungen der IV, der AHV und der Unfallversicherung, wobei die Renten bei Invalidität (IV-Renten und IV-Kinderrenten) und Tod (Witwen/Witwerrenten und Waisenrenten) zusammengerechnet werden. Ferner werden Renten und Kapitalleistungen von inländischen Vorsorgeeinrichtungen und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt. Nicht anrechenbar sind Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Anrechenbar sind hingegen tatsächlich erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (vgl. Vorsorgereglement der Sammelstiftung B. [ARB], Ausgabe 01.2008). In Bezug auf die Anrechnung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens stimmt der Wortlaut im Reglement mit dem Verordnungstext von Art. 24 Abs. 2 BVV 2 – abgesehen davon, dass nach dem Reglement auch das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 erzielt wird, berücksichtigt wird – überein.

E. 3.1

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen steht zunächst fest, dass die Lohnzahlungen an den Kläger vor- und nach dem Unfall vom 14. November 2007 in vollem Umfang weiter ausgerichtet wurden. Für die Dauer der Ausrichtung von Taggeldleistungen der Unfall- bzw. Krankentaggeldversicherung ist dies nicht ungewöhnlich, da die Taggelder den Lohn weitgehend abdecken. Vorliegend wurden die Zahlungen aber auch nach Einstellung der Unfall- und Krankentaggelder unverändert weiter ausgerichtet, als Lohn deklariert und die entsprechenden Sozialversicherungsabzüge vorgenommen. Der Umstand, dass die Arbeitgeberin bei Invalidität ihres Mitarbeiters und entsprechendem Rentenbezug weiterhin den bisherigen Lohn auszahlt, ist unüblich und auf den Umstand zurückzuführen, dass die Arbeitgeberin und der Kläger wirtschaftlich eine Einheit bilden. So ist der Kläger bei der GmbH, die er als Gesellschafter wirtschaftlich beherrscht, angestellter Geschäftsführer. Bei diesem Vorgehen ist zu vermuten, dass sich die Ersparnisse des Klägers in der GmbH befinden und er mittels höheren Lohnzahlungen sowohl die zufolge Warteresp. Abklärungszeiten bedingte zeitlich verzögerte Leistungszusprache als auch die betraglich im Vergleich zum Erwerbslohn tieferen Ersatzeinkommen ausgleicht, was andere Arbeitnehmer wohl durch Bezüge von ihren Sparkonten wettmachen würden. Die von 2007 bis 2013 als Lohn deklarierten Zahlungen sind demnach nur formal als Erwerbseinkommen zu qualifizieren. Materiell beinhalten sie nebst dem Entgelt für geleistete Arbeit auch freiwillige Leistungen der Arbeitgeberin.

E. 3.2

Dem Kläger ist insofern beizupflichten, als der ungekürzten Weiterleitung des bisherigen Lohnes keine äquivalente Arbeitsleistung gegenüberstehen kann, nachdem er nachweislich seit dem 14. November 2007 in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist und einen IV-Grad von 47% aufweist. Nach dem klaren Wortlaut von Ziff. 4.7 Abs. 3 ARB ist unter dem Begriff Erwerbseinkommen unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit zu verstehen. Wird einem Arbeitnehmer ein höheres Gehalt ausbezahlt, ohne dass dafür eine

Arbeitsleistung erbracht wird, so liegt insofern kein anrechnungspflichtiges
Erwerbseinkommen vor. Da der Kläger weiterhin die gleiche Tätigkeit ausübt wie vor dem
Unfall, entspricht die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung vermutungsweise der
verbliebenen Restarbeitsfähigkeit. Die Beschwerdegegnerin bestreitet nicht, dass der
Beschwerdeführer in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist und einen IV-Grad
von 47% aufweist. Demnach entspricht das anrechenbare Erwerbseinkommen 53% des
effektiv ausgezahlten Gehaltes und damit im Jahr 2011 Fr. 40'894.80 (Fr. 77'160.-- x 53%)
und im Jahr 2013 Fr. 41'302.90 (Fr. 77'930.-- x 53%). Hinweise auf eine Verbesserung des
Gesundheitszustandes resp. der Leistungsfähigkeit des Klägers seit der Rentenverfügung
der IV vom 21. Dezember 2012 sind keine ersichtlich. 4.1 Nach Ziff. 4.7.1 Abs. 6 ARB
werden die versicherten Leistungen in Ergänzung zu den anrechenbaren Leistungen,
insbesondere zu den entsprechenden Leistungen der AHV/IV und jenen der UV/MV
gemäss Art. 66 ATSG bis höchstens zur Grenze von 90% des vor Eintritt des versicherten
Ereignisses gemeldeten Jahreslohnes erbracht. Vorliegend beträgt der gemeldete Jahreslohn
im Jahr 2007 Fr. 73'080.--. Die Koordination der anrechenbaren Leistungen und
Erwerbseinnahmen ergibt per 1. Mai 2011 folgende Überentschädigungsberechnung:
Jahreslohn 2007 Fr. 73'080.-- davon 90% Fr. 65'772.-- ./.. Renten der IV (inkl. Kinderrente;
12 x 780.--) Fr. 9'360.-- ./.. Rente der Beklagten (inkl. Kinderrente von Fr. 766.--) Fr.
6'247.-- ./.. anrechenbares Erwerbseinkommen Fr. 40'894.80 Total anrechenbare
Einnahmen Fr. 56'501.80 Überentschädigung pro Jahr Fr. 0.-- 4.2 Da dem Kläger im Jahr
2011 ein Erwerbseinkommen von lediglich Fr. 40'894.80 anzurechnen ist, belaufen sich die
anrechenbaren Einkünfte - unter Berücksichtigung der Kinderrenten - auf gesamthaft Fr.
56'501.80 und liegen unter der Überentschädigungsgrenze von Fr. 65'772.--. Demnach hat
der Kläger ab 1. Mai 2011 Anspruch auf ungekürzte Leistungen der Vorsorgeeinrichtung.
Ob die Rente für das volljährige Kind im Zeitpunkt der Klageerhebung am 3. Oktober 2013
noch geschuldet ist, ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Jedenfalls beantragt
der Kläger gemäss seinem Rechtsbegehren mit Wirkung ab 1. April 2013 nur die
Invalidenrente in der Höhe von Fr. 5'481.-- pro Jahr. Demnach ist die Beklagte in
Gutheissung der Klage und in Abweisung der Widerklage zu verpflichten, dem Kläger ab 1.
April 2013 weiterhin eine Invalidenrente in Höhe von Fr. 5'481.-- pro Jahr auszurichten.

E. 5

Rechtsprechungsgemäss ist auf den geschuldeten Rentenbetroffnissen seit Einreichung der
Klage ein Verzugszins von 5% zu bezahlen (vgl. BGE 119 V 133; Urteil des EVG vom 18.
Juli 2002, B 10/99, E. 6c). Der Kläger hat demnach Anspruch auf Verzugszinsen von 5%
auf nachzuzahlende Rentenbetroffnisse ab 3. Oktober 2013. 6.1 Gemäss Art. 73 Abs. 2
BVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in der Regel kostenlos. Es
sind deshalb keine Verfahrenskosten zu erheben. 6.2 Der Kläger ist mit seinem
Leistungsbegehren vollständig durchgedrungen und hat demgemäss Anspruch auf eine
Parteientschädigung zulasten der Beklagten (vgl. § 21 VPO). Der Rechtsvertreter des
Klägers hat in seiner Honorarnote vom 30. Mai 2014 für das vorliegende Klageverfahren
einen Zeitaufwand von 15,9 Stunden ausgewiesen, was umfangmässig angesichts der sich
stellenden Sach- und Rechtsfragen nicht zu beanstanden ist. Dasselbe gilt für die in der
Honorarnote ausgewiesenen Auslagen von Fr. 569.--. Die Beklagte hat dem Kläger
demnach bei einem Stundenansatz von Fr. 250.-- eine Parteientschädigung von Fr. 4'907.50
(inkl. Auslagen von Fr. 569.-- und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss wird e r k
a n n t : 1. In Gutheissung der Klage und in Abweisung der Widerklage wird die Beklagte
verpflichtet, dem Kläger ab 1. April 2013 weiterhin eine Invalidenrente in Höhe von Fr.

5'481.-- pro Jahr zuzüglich Verzugszinsen zu 5% ab Klageerhebung auf den verfallenen Rentenbeträgen auszurichten. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'907.50 (inkl. Auslagen und 8% MwSt.) zu bezahlen. Gegen dieses Urteil wurde von der Sammelstiftung B. am 15. September 2014 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 9C_670/2014) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.